DIN 19 051

A 96 - 05560

Satzungen

des

Werkmeisterverbandes der Schuhindustrie

Sitz Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 1.

Name und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen

Werkmeisterverband
der Schuhindustrie

und hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2.

Zweck des Verbandes.

1. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Tätigkeit und bezweckt die Hebung der wirtschaftlichen und technischen Interessen seiner Mitglieder durch

a) Erzielung günstiger Gehalts- und Anstellungsbedingungen, sowie den Abschluß und Durchführung von Tarifverträgen;

b) regelmäßigen technischen Meinungsaustausch in dem Verbandsorgan, in den Bezirksvereinen und Gruppen, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs durch Abhaltung

regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen in den Bezirksvereinen.

2. Die Verbandsleitung kann je nach den Mitteln des Verbandes gewähren:

a) Unterstützung bei Arbeitseinstellungen und Maßregelungen;
b) Unterstützung bei Stellenlosigkeit;
c) Umzugskostenzuschuß;
d) Beerdigungsbeihilfe;
e) Unterstützung in dringenden Notfällen;
f) Rechtsschutz;
g) Auskunftserteilung bei Stellenwechsel und unentgeltliche Stellenvermittlung;
h) Lieferung des Verbandsorgans (Die Schuh-Post).

3. Die Dauer und Höhe der Unterstützungen sowie die Art des Bezuges derselben sind im § 6 dieser Satzungen geregelt und für die Mitglieder verbindlich.

§ 3.
Mitgliedschaft.

Mitglied des Verbandes kann jeder unbescholtene Betriebsbeamte, der in der Schuh- oder Schäftefabrikation tätig ist, werden. Betriebsleiter, Obermeister, Werkmeister, Meister, Modelleure, Hilfsmodelleure, Hilfsmeister, Meisterinnen und Hilfsmeisterinnen. Für die Aufnahme sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Verbandsgeschäftsführer. Die Aufnahme innerhalb der Bezirksvereine erfolgt durch den jeweiligen Bezirksverein selbst.

2. Wo ein Bezirksverein besteht, sind die Mitglieder des betreffenden Platzes verpflichtet, demselben beizutreten.

3. Der Verbandsgeschäftsführer sowie Bezirksvereinsvorstand sind bei Verweigerung der Aufnahme verpflichtet, dem Aufnahmesuchenden Gründe anzugeben.

4. Aufgenommen in den Verband wird nur derjenige, welcher eine Bescheinigung des Arbeitgebers bringt, daß er eine der vorgenannten Stellungen bekleidet und mit dem tariflichen Mindestgehalt eingestellt ist. Außerdem ist ein Aufnahme-Formular auszufüllen.

5. Alle Neuanmeldungen werden im Verbandsorgan bekanntgegeben und erfolgt die eventuelle Aufnahme nach vier Wochen, sofern ein Einspruch dagegen nicht erfolgt ist. Bei der Aufnahme rechnet die Mitgliedschaft vom Tage der Anmeldung. Aus unserer Branche ausgeschiedene Mitglieder können zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Beerdigungsbeihilfe, unter Verzicht auf alle sonstigen Unterstützungen und Rechte, die Hälfte des jeweiligen Beitrages entrichten.

6. Jedes neueintretende Mitglied erhält bei seinem Eintritt Mitgliedsbuch und Satzungen des Verbandes unentgeltlich, Mitgliedsbuch und Satzungen bleiben Eigentum des Verbandes. Durch Unterschrift im Mitgliedsbuch erklärt sich das neueintretende Mitglied mit den Grundsätzen und Satzungen des Verbandes einverstanden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 4.
Beiträge.

1. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld in der Höhe des am Tage des Eintritts gültigen Monatsbeitrages, welches an die Hauptkasse abzuführen ist. Bei Uebertritten aus anderen Verbänden, welche die gleichen Ziele und Zwecke verfolgen, wird Eintrittsgeld nicht erhoben. Der monatliche Beitrag ist im voraus zu entrichten und die Bezirksvereine sind

A 96 - 05560

verpflichtet, monatliche Kontozahlungen an die Hauptkasse zu leisten. Von den vereinnahmten Beiträgen verbleiben 10 Prozent den Bezirksvereinen zu Ortsausgaben. Diese dürfen jedoch nur zu Verbandszwecken Verwendung finden. Einzelmitglieder haben ihre Beiträge im voraus portofrei an die Geschäftsstelle einzusenden. Den Beiträgen ist Rückporto beizufügen.

2. Jeder Bezirksverein ist berechtigt einen Lokalbeitrag zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge beschließen die Bezirksvereine und verwenden diese Beiträge nach ihren Beschlüssen.

3. Die Beiträge werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch zu kleben und abzustempeln sind, quittiert. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für nicht erfolgte Zahlung.

Bezirksvereine, welche mit den monatlichen Kontozahlungen oder mit den Abrechnungen im Rückstand sind, können die im § 6 vorgesehenen Unterstützungen solange gesperrt werden, bis die Kontozahlungen und Abrechnungen erfolgt sind.

4. Mitgliedern, die infolge ihres Alters oder dauernder Invalidität vollständig erwerbsunfähig sind, kann auf ihren Antrag, nach Befürwortung durch den Bezirksvereinsvorstand, vom Zentralvorstand die weitere Beitragszahlung zum Teil oder vollständig erlassen werden. Die Hinterbliebene solcher Mitglieder haben jedoch nur Anrecht auf die Hälfte der zur Zeit des Todesfalles gültigen Beerdigungsbeihilfe.

5. Aus dem Berufe ausgeschiedene Mitglieder zahlen ein Drittel des jeweiligen Monatsbeitrages zur Aufrechterhaltung der Rechte auf die Beerdigungsbeihilfe. Diese kann in derselben Höhe gewährt werden, wie bei vollzahlenden Mitgliedern, berechnet nach den Jahren der Beitragszahlung. Alle übrigen Unterstützungen werden nicht gewährt. Die Bezirksvereinsbeiträge sind auch von diesen Mitgliedern zu zahlen.

§ 5.

Austritt und Ausschluß.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand des Bezirksvereins, bei Einzelmitgliedern dem Verbandsgeschäftsführer anzuzeigen.

2. Mitglieder, die Arbeitgeber werden und als solche selbst Angestellte beschäftigen, scheiden mit diesem Zeitpunkt aus dem Verband aus. Falls sie in das Angestelltenverhältnis zurückkehren, können sie unter Anrechnung der früheren Mitgliedsjahre wieder aufgenommen werden.

3. Mitglieder, die aus dem Angestelltenverhältnis in das Arbeitsverhältnis übertreten, scheiden, nachdem dieses Verhältnis 6 Monate dauert, aus dem Verband aus und haben sich ihrer zuständigen Arbeitergewerkschaft anzuschließen.

4. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Wenn ein Mitglied bei der Anmeldung wissentlich unrichtige Angaben über seine Aufnahmefähigung gemacht hat oder ehrlose betrügerische Handlungen begangen hat, außerdem noch, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt.

Der Ausschluß muß erfolgen bei Mitgliedern, die eine Stellung mit untertariflicher Bezahlung annehmen, oder bei Firmen in Stellung treten, über die die Sperre verhängt ist.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben dem Verbande bis zum Tage des Austrittes oder Ausschlusses zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, restierende Beiträge werden eingeklagt. Der laufende Monat ist stets voll zu zahlen. Bei Krankheit oder Stellenlosigkeit können die Beiträge gestundet werden.

6. Allen Ausschlüssen muß ein Beschluß des Bezirksvereins bezw. des Verbandsvorstandes zugrunde liegen. Gegen ersteren steht dem Ausgeschlossenen die Berufung bei dem Verbandsvorstand, bei Ausschlüssen seitens des Verbandsvorstandes steht den Betreffenden Berufung an den Verbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht den davon Betroffenen das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu. Letzterer entscheidet endgültig.

§ 6.

Unterstützungen.

1. Alle auf Grund des § 6 gewährten Zuschüsse und Unterstützungen sind freiwillige und nicht einklagbar.

2. Die Unterstützung bei Arbeitseinstellung und Maßregelung beträgt bei einer Mitgliedsdauer von 1 Jahr und darüber das 1½fache des Monatsbeitrages pro Wochentag, bei einer Mitgliedsdauer unter einem Jahr die Hälfte dieses Satzes. Der Betrag wird vom 4. Tage an, bei länger als 14 Tage dauernden Streiks und Maßregelung vom 1. Tage an rückwirkend gewährt.

Gehaltsforderungen müssen vor Einreichung derselben dem Verbandsvorstand zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Arbeitseinstellung resp. Kündigung darf nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen und wenn alle Versuche zu einer gütlichen Einigung fehlgeschlagen sind.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird keine Unterstützung gewährt.

3. Bei Stellenlosigkeit kann eine Stellenlosenunterstützung gewährt werden; dieselbe beträgt

a) nach einer Karenzzeit von:

Zahl der Mitglieds-Jahre	Unterstützung pro Arbeitstag	auf die Dauer von:
nach 2 Jahren	⅔ Monatsbeitrag	30 Tagen
3 „	„	30 „
4 „	„	30 „
5 „	„	45 „
7 „	„	60 „
10 „	„	75 „
15 „	„	90 „

b) Wird ein Mitglied stellenlos, so hat es sich sofort beim Vorsitzenden oder dem Kassier des Bezirksvereins, Einzelmitglieder bei der Geschäftsstelle Frankfurt a. M. als stellenlos zu melden. Das stellenlose Mitglied ist verpflichtet, den Stellenlosenschein eigenhändig auszufüllen. Der Eintritt in die Unterstützungsberechtigung unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Karenzzeit beginnt mit dem 1. Tage der Stellenlosenmeldung. Die Auszahlung der Unterstützung geschieht in wöchentlichen Raten. Das stellenlose Mitglied ist verpflichtet, sich täglich einmal bei dem Kassier zur Kontrolle zu melden.

c) Das stellenlose Mitglied ist verpflichtet, eine ihm nachgewiesene Stellung anzunehmen, wenn diese seiner bisherigen Tätigkeit entspricht und keine Verschlechterung des bisherigen Gehaltsverhältnisses bedeutet. Weigert sich ein Mitglied, die Stellung anzunehmen, so hört damit die Unterstützungsberechtigung für die weitere Dauer der Stellenlosigkeit auf.

d) Mitglieder, die innerhalb eines Unterstützungsjahres die Höchstzahl der Unterstützungstage Unterstützung erhalten haben, gelten als ausgesteuert und können erst wieder nach Zurücklegung der Karenzzeit Unterstützung beanspruchen.

4. Bei Stellenwechsel und erfolgtem Umzug kann ein Umzugskostenzuschuß gewährt werden, derselbe beträgt: a)

Zahl der Mitglieds-Jahre	bei einer Entfernung von Kilometer	Höhe der Unterstützung in Monatsbeitrag
2 Jahren	15—100	12fach
3 „	15—100	14 „
4 „	15—100	16 „
2 „	101—200	14 „
3 „	101—200	16 „
4 „	101—200	18 „
2 „	über 200	16 „
3 „	über 200	18 „
4 „	über 200	20 „

b) Der Umzugskostenzuschuß wird nur nach entsprechender Karenzzeit wieder gewährt.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor einem Stellenwechsel Auskunft von der Geschäftsstelle einzuholen, andernfalls wird kein Umzugskostenzuschuß gewährt.

d) Der Anspruch auf Umzugszuschuß erlischt, wenn dieser nicht längstens 4 Wochen nach erfolgtem Umzug bei der Geschäftsstelle geltend gemacht wird.

5. Beerdigungsbeihilfe. Der Verband gewährt an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder oder deren rechtliche Erben eine Beerdigungsbeihilfe und zwar:

Nach einjähriger Mitgliedschaft den 5fachen Monatsbeitrag, steigend mit jedem Jahr der Mitgliedschaft um den 5fachen Monatsbeitrag

Die Beerdigungsbeihilfe wird nach Vorlegung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde ausbezahlt. Erben haben ihre Erbberechtigung nachzuweisen.

6. Notfallunterstützung kann innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt werden und darf den sechsfachen Monatsbeitrag nicht übersteigen. Bei besonders harten Notfällen, wenn dieselben vom Gesamtvorstand eines Bezirksvereins befürwortet werden, soll und kann der engere Hauptvorstand eine den geschilderten Verhältnissen angemessene Summe als Notfallunterstützung gewähren.

7. Bei allen Unterstützungsfällen sind die restierenden und laufenden Beiträge in Abzug zu bringen:

a) bei Uebertritten aus anderen Verbänden, welche die gleichen Zwecke verfolgen, wird bei allen Unterstützungen die vorherige Mitgliedschaft in entsprechender Weise in Anrechnung gebracht, mit Ausnahme der Beerdigungsbeihilfe.

b) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes in Unterstützungsangelegenheiten steht den Mitgliedern das Beschwerderecht bei dem Ausschuß zu.

8. Rechtsschutz.

a) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern unter gewissen Voraussetzungen Rechtsschutz.

b) Zur Erlangung des Rechtsschutzes hat das betreffende Mitglied in erster Linie den Bezirksvereinsvorsitzenden von dem Streitfall in Kenntnis zu setzen und demselben alle auf den Fall bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Sind solche nicht vorhanden, so ist wahrheitsgemäß über

den Fall zu berichten, und kann der Vorsitzende eventuell verlangen, daß das Mitglied glaubwürdige Zeugen beibringt.

c) Nach genauer Prüfung des Streitfalles hat der Bezirksvereinsvorsitzende Rechtsschutz für das Mitglied zu beantragen und dem Zentralvorstand sämtliche Akten zur Einsicht zu übersenden.

d) Vom Zentralvorstand werden die Akten an den Verbandssyndikus zur Begutachtung weitergegeben und wird der Verband nach Prüfung derselben weitere Schritte veranlassen.

e) Bei Streitfällen von Mitgliedern im Auslande hat der Zentralvorstand von dem Anwalt, der mit der Sache betraut wird, eine Begutachtung über den Fall einzuholen.

f) Bezeichnet der Verbandssyndikus respektive der Anwalt die Sache als aussichtslos, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

g) Während des Rechtsstreites ist der Zentralvorstand sowohl von dem Anwalt als auch von dem rechtsuchenden Mitglied auf dem Laufenden zu halten. Nach Erledigung des Falles ist dem Vorstand das Urteil schriftlich mitzuteilen und eventuell im Verbandsorgan zu veröffentlichen ohne Namensnennung.

h) Hat das rechtsuchende Mitglied den Prozeß ganz oder teilweise gewonnen, so sind von demselben dem Verbande die Auslagen zurückzuvergüten.

i) Ist in dem Prozeß das Mitglied unterlegen, so trägt der Verband sämtliche Kosten des Rechtsstreites, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das rechtsuchende Mitglied durch wissentlich falsche Angaben den Zentralvorstand veranlaßt hat, ihm Rechtsschutz zu gewähren.

k) Im Interesse des Verbandes sind solche Mitglieder auszuschließen und behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.

l) Die Gewährung und die Art des Rechtsschutzes ist dem Ermessen des Zentralvorstandes anheimgegeben.

§ 7.
Verwaltungsorgane des Verbandes.

Die Verwaltungsorgane des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag.
2. Der Verbands-Vorstand.
3. Der Verbands-Ausschuß.

§ 8.
Verbandstag.

1. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre im Juli oder August an einem von dem vorhergehenden Verbandstage bestimmten Ort statt.

2. Anträge zum Verbandstage sind 10 Wochen vor der Abhaltung desselben bei dem Zentralvorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist 6 Wochen vorher im Verbandsorgan bekannt zu geben.

3. Die Wahl der Delegierten geschieht innerhalb der Gruppen auf der Grundlage des allgemeinen geheimen Wahlrechtes, nach der Gruppenwahlordnung. Auf dem Verbandstage vertritt der Delegierte für je 25 Mitglieder seiner Gruppe eine Stimme.

Die gewählten Delegierten behalten ihre Mandate bis zum nächsten Verbandstag und haben bei wichtigen Verbandsangelegenheiten mitzubestimmen. Zu einem Gruppentag im Jahre werden die Fahrtkosten der Delegierten von der Verbandskasse getragen.

4. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie des Verbandsausschusses haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstage.

5. Zur Einberufung außerordentlicher Verbandstage ist der Zentralvorstand bei wichtigen Anlässen befugt. Ein solcher muß außerdem stattfinden, wenn 50 Prozent der Gruppen einen solchen bei dem Zentralvorstand beantragen.

6. Der Verbandstag ist die oberste Instanz des Verbandes und beschließt über alle Angelegenheiten endgültig.

§ 9.
Verbandsvorstand.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Verbandsgeschäftsführer und einem Verbandsbeamten, einem 1. und 2. Schriftführer und 7 Beisitzern. Mit Ausnahme der Verbandsbeamten werden alle Vorstandsmitglieder an jedem Verbandstage neu gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

2. Der Verbandsgeschäftsführer und der Verbandsbeamte werden besoldet, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Festsetzung des Gehaltes für die Verbandsbeamten geschieht durch den Verbandstag. Eine etwaige Kündigung der Beamten kann nur durch den Vorstand erfolgen und regelt sich nach den Bestimmungen des § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grobe Schädigung der Verbandsinteressen schließen jedoch die Vorteile des angezogenen Gesetzes-Paragraphen aus.

3. Eine während der laufenden Geschäftsperiode etwa notwendig werdende Wahl eines Beamten erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß und den Delegierten des letzten Verbandstages nach öffentlicher Ausschreibung im Verbandsorgan. Unter den eingegangenen Bewerbungen ist die geeignete Person auszusuchen und provisorisch anzustellen und dem nächsten Verbandstag zur Wahl in Vorschlag zu bringen.

4. Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Grund eines mit ihm abzuschließenden Anstellungsvertrages angestellt. Er hat sämtliche laufenden Geschäfte und schriftlichen Arbeiten zu erledigen, hat im Verkehr mit dem Postamt und Postscheckamt sämtliche Postsendungen einschließlich der eingeschriebenen Briefe in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren, sowie sämtliche sonstigen Rechtsgeschäfte mit dem Post- und Postscheckamt vorzunehmen; er hat ferner die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandstage auszuführen, sowie die Interessen der Mitglieder in jeder Beziehung zu vertreten. Er wird durch den 2. Verbandsbeamten in seinen Obliegenheiten unterstützt und im Verhinderungsfall durch denselben vertreten.

Am 28. Februar und am 31. August eines jeden Jahres ist eine Abrechnung der Verbandskasse aufzustellen und von den Revisoren zu prüfen. Die Revisoren sind verpflichtet, ab und zu unverhofft die Kasse zu revidieren.

§ 10.
Verbands-Ausschuß.

Der Verbandsausschuß besteht aus drei Personen, nämlich einem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Verbands-Ausschuß hat Sitz und Stimme im Vorstand und im Verbandstag. — Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Der Vorsitzende des Verbands-Ausschusses ist berechtigt, in besonders dringlichen Sachen eine Sitzung des Verbands-Ausschusses einzuberufen. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Der Ausschuß entscheidet über solche Beschwerden endgültig und haben seine Beschlüsse unmittelbare Wirkung. — Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht den davon Betroffenen das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag

zu. — Dem Ausschuß liegen auch die Arbeiten der Pressekommission ob. — Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf dem Verbandstag.

Beschwerden an den Verbands-Ausschuß sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 11.

Auflösung des Verbandes.

Der Verband kann nur durch Beschluß des Verbandstages bei Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

Im Falle die Auflösung beschlossen wird, soll auch gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Verbandsvermögens beschlossen werden.

Das bei einer Auflösung des Verbandes vorhandene Verbandsvermögen wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 12.

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstand und werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

Die Satzungen treten mit dem 1. Januar 1926 in Kraft.

Der Vorstand.

D. Bauer, Vorsitzender

Paul Pfeiffer, Geschäftsführer

Gruppenordnung.

§ 1.

Der Verband ist in Gruppen eingeteilt.

§ 2.

Der Gruppenvorsitzende beruft, so oft es die Verhältnisse erfordern, einen Gruppentag ein. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise: kleinere Bezirksvereine mit weniger als 25 Mitglieder bis 50 Mitglieder wählen einen Delegierten, von 51—100 Mitglieder zwei, 101—200 Mitglieder drei und über 200 Mitglieder vier Delegierte. Außer den Delegierten sind sämtliche Mitglieder berechtigt, an den Gruppenverhandlungen teilzunehmen, haben jedoch nur beratende Stimme. Der Ort des nächsten Gruppentages muß auf dem tagenden Gruppentag bestimmt werden.

§ 3.

Auf dem Gruppentag sollen die internen Angelegenheiten des Verbandes und der Gruppen besprochen werden, Anträge zum Verbandstage gestellt und der zum Verbandstage zu entsendende Delegierte nebst seinen Stellvertretern gewählt werden. Des weiteren sind der Gruppenvorsitzende, dessen Stellvertreter, Schriftführer und Kassierer der Gruppe, auf die Dauer eines Jahres zu wählen.

§ 4.

Die Vertretung der Gruppe auf dem Verbandstage geschieht auf Kosten des Verbandes. Dem Delegierten hat der Verband freie Fahrt — Schnellzug 3. Klasse — sowie ein entsprechendes Tagegeld zu gewähren, dessen Höhe der Verbandstag bestimmt.

§ 5.

Die Gruppe hat das Interesse des Verbandes nach Möglichkeit zu vertreten, neue Bezirksvereine zu gründen, sowie alle dem Verbande fernstehende Kollegen zuzuführen. Für alle die im Interesse des Verbandes geleistete Agitationsarbeit und deren Kosten haftet der Verband, dem dafür Rechnung vorzulegen ist. Einzelmitglieder, die im Bereiche der Gruppe wohnen, sind dieser zuzurechnen.

§ 6.

Nach § 8 Absatz 3 der Satzungen wird den Abgeordneten das Fahrgeld 3. Klasse zu einem Gruppentag im Jahre aus der Verbandskasse gezahlt. Ein entsprechendes Tagegeld, dessen Höhe der Gruppentag bestimmt, ist aus der Gruppenkasse zu gewähren.

§ 7.

Anträge zum Gruppentag sind dem Gruppenvorsitzenden 14 Tage vor Abhaltung desselben einzureichen und müssen entsprechend dem Eingangsdatum der Reihe nach verhandelt werden.

§ 8.

Die Bezirksvereinsvorsitzenden und Einzelmitglieder sind verpflichtet, vierteljährlich dem Gruppenvorsitzenden Bericht zu erstatten, soweit Verbandsangelegenheiten dabei in Frage kommen. Die Errichtung von Gruppenkassen ist unbedingte Notwendigkeit.

Der Vorstand.

D. Bauer, Vorsitzender.

Paul Pfeiffer, Geschäftsführer.

Geschäftsordnung.

§ 1.

Die Einberufung, Eröffnung und Leitung von Versammlungen liegt in den Händen der nach den Satzungen hierzu Beauftragten oder deren Bevollmächtigten. Versammlungen gelten ordnungsgemäß einberufen, wenn die in den Satzungen vorgesehenen Fristen zur Einberufung gewahrt sind.

§ 2.

Zu Beginn der Versammlung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekannt zu geben. Ueber die endgültige Festsetzung entscheidet die Versammlung. Sollen Wahlen vorgenommen werden, so sind dieselben in der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

§ 3.

Ueber alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und ist dieselbe zu Beginn der folgenden Versammlung zu verlesen. Sie muß enthalten: die geschäftlichen Mitteilungen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung im Wortlaut, sowie alle Anträge und Beschlüsse. Die Niederschrift ist nach Eintragung der etwa beschlossenen Aenderungen und Zusätze von der Versammlung zu genehmigen. Dies ist der Fall, wenn in derselben gegen die Niederschrift kein Widerspruch erfolgt. Diese Niederschrift ist für die Folge maßgebend.

Verhandlungen.

§ 4.

Jedes Mitglied kann an der Aussprache teilnehmen, wenn sich dasselbe zum Wort gemeldet und seine Ein-

tragung in die Rednerliste erfolgt ist. Die Worterteilung erfolgt durch den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Referenten kann vom Vorsitzenden zu jederzeit das Wort erteilt werden, ebenso hat derselbe das Schlußwort. Will der Versammlungsleiter sich an der Aussprache beteiligen, so muß er, wie jedes andere Mitglied, sich in die Rednerliste eintragen lassen. Den Vorsitz muß er während seiner Ausführungen abtreten. Die Eröffnung der Rednerliste erfolgt erst bei Beginn der Aussprache.

§ 5.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihenfolge der Redner erteilt. Der Vorsitzende braucht jedoch nicht mehr als drei Redner hintereinander das Wort zur Geschäftsordnung zu geben. Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluß der Debatte erlaubt. Tatsächliche Berichtigungen können nur durch den Versammlungsleiter gemacht werden, dem dieselben schriftlich unterbreitet werden müssen.

§ 6.

Der Leiter der Versammlung ist berechtigt, Sprecher, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, „zur Sache" zu rufen. Wird die parlamentarische Ordnung verletzt, so wird der betreffende Redner „zur Ordnung" gerufen. Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Bei Einspruch des Redners hiergegen entscheidet hierüber die Versammlung, ohne daß eine Aussprache hierüber erfolgt.

Anträge.

§ 7.

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden. Anträge über nicht zur Tagesordnung

stehende Fragen kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden für dringlich erklärt werden. (Dringlichkeitsanträge) Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 8.

Anträge „zur Geschäftsordnung" auf „Schluß der Debatte" kommen außerhalb der Rednerliste zur Abstimmung, nachdem ein Redner dafür und eventuell ein Redner kurz dagegen gesprochen hat. In derselben Weise wird über die Dringlichkeit eines Antrages Beschluß gefaßt.

§ 9.

Anträge auf Schluß der Rednerliste sind nicht gestattet. Vor der Abstimmung über Schluß der Aussprache ist die Rednerliste zu verlesen.

Abstimmungen.

§ 10.

Bei Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzungen nicht anders bestimmen, die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Regel erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben.

§ 11.

Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn dieselbe von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird. Diese erfolgt durch Namensaufruf auf Grund der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift festzulegen.

§ 12.

Stimmenübertragung und schriftliche Abstimmungen nicht Anwesender sind unzulässig.

§ 13.

Sachlich gefaßte Beschlüsse können in einer Versammlung nur aufgehoben werden, wenn ein Irrtum

oder ein Formfehler in der Geschäftsführung unterlaufen ist, oder wenn ein Beschluß mit zweidrittel Stimmenmehrheit herbeigeführt wird.

§ 14.

Wenn zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vorliegen, so ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Zusatz- und Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Die Reihenfolge der Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben und nochmals zu verlesen.

Wahlen.

§ 15.

In der Regel erfolgen die Wahlen durch Zettel. Nur wenn die Satzungen es zulassen und von keinem der Teilnehmer in der Versammlung Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.

§ 16.

Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn von diesen eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt und die Versammlung sich in jedem einzelnen Fall damit einverstanden erklärt.

§ 17.

Bei sämtlichen Wahlen entscheidet absolute Mehrheit. Stimmenübertragung und schriftliche Abstimmung Nichtanwesender sind unzulässig.

§ 18.

Diese Geschäftsordnung ist bindend für alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes und seiner Organe, soweit in den Satzungen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

Wahlordnung.

§ 1.

Die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum Verbandstag erfolgt durch die Mitglieder der einzelnen Gruppen auf der Grundlage des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes. Einzelmitglieder wählen in den Bezirksvereinen, zu welchen ihr Ort laut Gruppenordnung zählt.

§ 2.

Die Anordnung und Durchführung der Wahlen obliegt den Gruppenvorständen in Verbindung mit den Vorständen der den Gruppen zugeteilten Bezirksvereine. Die Festlegung des Wahltermins geschieht in dem Wahlausschreiben durch den Hauptvorstand.

§ 3.

Die Gruppenvorstände haben nach erfolgter Bekanntgabe des Wahltermins durch den Hauptvorstand die entsprechenden Anordnungen zur Vornahme der Wahlen in den einzelnen Bezirksvereinen zu treffen.

§ 4.

Die Aufstellung der Wählerliste erfolgt auf G[illegible] der Mitgliedsverzeichnisse der einzelnen Bez[illegible] eine. Einzelmitglieder haben ihre Eintragu[illegible] Mitteilung an den Vorsitzenden des betreffend[illegible] zirksvereins zu veranlassen. Die Auslegung hat 8 T[illegible] vor dem Wahltermin zu erfolgen.

Einwendungen sind vor Ablauf der Auslegungsfrist, die in der Schuhpost zu veröffentlichen ist, zu machen.

§ 5.

Die Wahlen sind geheim und werden durch Stimmzettel vorgenommen. Diese müssen enthalten, den Namen des Bezirksvereins, sowie des Kandidaten.

§ 6.

Wahlberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder, welche sich durch Mitgliedsbuch, das dem § 5 Abs. 2 der Satzungen entsprechen muß, ausweisen. Die Teilnahme an der Wahl wird durch Stempel in das Mitgliedsbuch bestätigt.

§ 7.

Vor Eröffnung der Wahl werden 6 Mitglieder zum Wahlvorstand ernannt, von denen 4 Mitglieder die Leitung der Wahl auf Grund der Wählerliste und 2 Mitglieder die Zählung der Stimmen übernehmen.

§ 8.

Stimmzettel haben nur Gültigkeit, wenn diese mit dem Stempel der Bezirksvereine versehen sind und den Namen eines auf der Vorschlagsliste stehenden Kandidaten aufweisen. Andere Stimmen sind ungültig.

§ 9.

Die Aufstellung der Kandidatenliste erfolgt auf dem Gruppentag durch den Gruppenvorstand in der Reihenfolge der von den Bezirksvereinen eingesandten Vorschläge.

§ 10.

Ueber den Verlauf der Wahl hat eine Niederschrift zu erfolgen, welche enthalten muß: Die Zahl der zur Wahl erschienenen Mitglieder, die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Kandidaten und der auf die einzelnen entfallenden Stimmen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von den sechs die Wahlkommission bildenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 11.

Die Niederschrift wird an den Gruppenvorstand zur Zusammenstellung der Resultate aus den einzelnen Bezirksvereinen eingesandt. Bei Stimmengleichheit wird vom Vorsitzenden der Gruppe durch Losziehung entschieden.

§ 12.

Derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als Delegierter gewählt. Der nächstfolgende kommt als Stellvertreter in Betracht.

§ 13.

Das Resultat der Wahl und deren Gültigkeitserklärung hat durch die Gruppenvorstände spätestens 12 Wochen vor dem jeweiligen Verbandstage im Verbandsorgan zu erfolgen.

§ 14.

Wird von einem Bezirksverein die Wahl an dem festgesetzten Termin nicht vorgenommen, so scheidet derselbe für die Dauer der Wahlperiode von der Wahlberechtigung aus.